

Geschäftsstelle
Hauptstrasse 32, 5502 Hunzenschwil
Tel. +41 (0)62 897 31 71
agh@yetnet.ch
www.agh-hunzenschwil.ch
CHE -101.784.356 MWST

GEBÜHRENTARIF UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

AUSGABE 05. April 2018

1. Anschlussgebühren

Neuanlüsse inkl. 2 Steckdosen pro Wohnung:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Einfamilienhaus oder Reiheneinfamilienhaus	CHF 2900	---	CHF 990
2-Familienhaus	CHF 2750	CHF 2400	CHF 980
3-Familienhaus	CHF 2600	CHF 2250	CHF 970
4-Familienhaus	CHF 2450	CHF 2100	CHF 960
5-Familienhaus	CHF 2300	CHF 1950	CHF 950
6-Familienhaus	CHF 2150	CHF 1800	CHF 940
7-Familienhaus	CHF 2000	CHF 1650	CHF 930
8-bis19 Familienhaus	CHF 1850	CHF 1500	CHF 920
20- oder mehr Familienhaus	CHF 1700	CHF 1350	CHF 910

(inkl. 7.7 % MWST)

Liegen die Kosten für einen Neuanschluss über der Anschlussgebühr nach Variante 2, erfolgt der Anschluss grundsätzlich nach Variante 1. Übersteigen die Kosten gemäss Bauabrechnung die Gebühr nach Variante 1, vergütet die AGH 20 % an die Mehrkosten. Die Mindestvertragsdauer bei Variante 3 beträgt 5 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

2. Begriff Wohnung

Wohnung im Sinne des Gebührentarifs:
Ein oder mehrere Räume mit dazugehöriger Kochgelegenheit (Küche oder Kochnische), eigenem WC, Dusche oder Bad, und einem separaten Eingang.

3. Zusatzdosen

- 3.1 Die Montage zusätzlicher Anschlussdosen in beliebiger Anzahl pro Wohnung ist möglich. Pro Zusatzdose wird dem Auftraggeber eine einmalige Gebühr von CHF 150.- verrechnet. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Zusatzdosen sind nur in Verbindung mit einem Anschlussvertrag gestattet.

4. Anschluss-Plombierung

Das Plombieren von Anschlüssen und das Entfernen der Plombe werden von der Firma Wiedmann-Dettwiler Comtec AG dem Genossenschafter direkt in Rechnung gestellt.

5. Betriebskosten (Art. 18 der Statuten)

Die Betriebskosten betragen pro Wohnung und Jahr:

Variante 1	CHF 120.00
Variante 2	CHF 174.00
Variante 3	CHF 390.00

(inkl. 7.7 % MWST)

Die Urheberrechtsgebühren sind inbegriffen. Ein Erlass der Betriebskosten ist nur bei gleichzeitiger Plombierung möglich.

6. Umwandlung von Variante 2 auf Variante 1

Anschlüsse nach Variante 2 können auf Antrag des Liegenschaftseigentümers nach einer Vertragsdauer von 20 Jahren durch die Geschäftsstelle gegen Entrichtung einer Wandlungsgebühr von CHF 250.00 auf Jahresanfang in Variante 1 gewandelt werden.

Bei kürzerer Vertragsdauer ist die Differenz zwischen bezahlter und aktueller Anschlussgebühr für Variante 1 geschuldet. In allen Fällen sind die bezahlten Betriebskosten nicht rückzahlbar.

7. Forderungen der AGH

Forderungen der AGH für Anschlussgebühren, Zusatzdosen und Betriebskosten werden ausschliesslich dem Gebäude- oder Wohnungseigentümer, respektive deren Verwaltungen in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen für Betriebskosten und Gebühren sind auf das Konto der Antennengenossenschaft Hunzenschwil, Konto Nr. 04.573.303, bei der Hypothekbank Lenzburg zu überweisen.
Zahlungskonditionen: 30 Tage rein netto.

9. Nichteinhalten der Zahlungsfrist

- 9.1 Erste Mahnung:
Zahlungsaufforderung innert 30 Tagen kostenlos.
- 9.2 Zweite Mahnung:
Zahlungsaufforderung innert 10 Tagen und Androhung der Anschlussplombierung. Mahngebühr: CHF 20.-.
- 9.3 Plombierung des Anschlusses und Beschreiten des Rechtsweges.

10. Geltungsdauer

Der Gebührentarif wird jährlich durch die Generalversammlung der AGH (Art. 21 der Statuten) genehmigt. Diese Ausgabe vom 05. April 2018 ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lenzburg.

Antennengenossenschaft Hunzenschwil

Der Präsident: Daniel Gyax 079 415 16 55
Der Kassier: Peter Grusche 062 897 25 16
Die Geschäftsführerin: Sabine Hartmann 062 897 31 71